

Stromlieferbedingungen

Gültig ab: 01.11.2020

1. Vertragsschluss, Lieferbeginn und Vertragslaufzeit

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung (inklusive Netznutzung) von Kunden an die genannte Lieferanschrift mit elektrischer Energie durch die EVO. Grundvoraussetzung zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages ist, dass keine Altschulden des Kunden bei der EVO bestehen.

1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der EVO in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Zustimmung des Netzbetreibers etc.) erfolgt sind.

1.2 Der Vertrag tritt nach Beendigung der mit den bisherigen Stromlieferanten bestehenden Verträge in Kraft. Die Laufzeit richtet sich nach der vom Kunden bei Vertragsabschluss gewählten Laufzeit. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

1.3 Im Falle eines Umzugs innerhalb Deutschlands gilt der bestehende Stromliefervertrag (mit Ausnahme von Heizstromverträgen) an der neuen Verbrauchsstelle fort. Wenn der Kunde umzieht, ist der Kunde verpflichtet, der EVO seine neue Adresse und Zählernummer spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin in Textform mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der EVO die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die EVO gegenüber dem örtlich zuständigen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der EVO zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kenntniserlangung über den Umzug bleibt unberührt. Falls eine Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle nicht möglich ist (z. B. kein Anschluss für die vertraglich vereinbarte Energieart vorhanden; bereits entsprechender Liefervertrag im Falle eines Zusammenzugs an der neuen Verbrauchsstelle vorhanden), kann der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin gekündigt werden.

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 7.1 (Stromdiebstahl) oder Ziffer 7.2 (Zahlungsverzug) wiederholt vorliegen und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die EVO auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn das Bankkonto des Kunden beim Einzug wiederholt keine ausreichende Deckung aufweist. Der Vertrag endet für Kunden mit Nachtspeicherheizung bei Demontage oder Außerbetriebnahme der Nachtspeicherheizung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Auf die Anzeigepflicht des Kunden nach Ziffer 6 wird hingewiesen. Gilt nur für Kunden im Grundversorgungsgebiet der EVO: Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit der EVO zustande oder gewährleistet kein anderer Stromlieferant die Versorgung, wird der Kunde nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen von der EVO für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden beliefert.

1.4 Die EVO führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter unentgeltlich durch.

2. Änderungen des Vertrages / dieser Bedingungen

2.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, der StromGVV, der StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist die EVO berechtigt, die Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

2.2 Änderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Die EVO wird den Kunden über die geplante Änderung der Vertragsbedingungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. Die Zustimmung des Kunden zur Änderung dieser Vertragsbedingungen gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung dieser Bedingungen den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Auf die Wirkungen eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht wird die EVO den Kunden in ihrer Mitteilung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde den Änderungen dieser Vertragsbedingungen nicht widerspricht oder nicht von seinem vorstehenden Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, legt die EVO diesem Vertrag die geänderten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Zeitpunkt zugrunde.

3. Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

3.1 Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte (einschließlich dem KWKG-Zuschlag, der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG) und Konzessionsabgaben, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten der EVO in Rechnung gestellt werden –, die Kosten für die Abrechnung durch die EVO (bei jährlichem Abrechnungszeitraum), die EEG-Umlage, sowie die Stromsteuer und die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

3.2 Bei Verträgen mit einer befristeten eingeschränkten Preisgarantie umfasst der Festpreisannteil die Beschaffungs- und Vertriebskosten, Netzentgelte, die Entgelte für

Messstellenbetrieb und Messung und die Kosten für die Abrechnung durch die EVO. Bei Verträgen gemäß Satz 1 ist innerhalb der vertraglich vereinbarten Preisgarantiefrist eine Preisanpassung des Festpreisanteils ausgeschlossen. Änderungen des variablen Preisanteils (KWKG-Zuschlag, die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage gemäß § 17f Abs. 5, die EEG-Umlage sowie die Stromsteuer) werden nach Maßgabe der Ziffer 3.8 an den Kunden weitergeben, wobei Ziffer 3.7 Satz 5 entsprechende Anwendung findet. Im Übrigen finden während der Laufzeit des Vertrages Ziffern 3.4 bis 3.6 Anwendung.

3.3 Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit mit einer eingeschränkten Preisgarantie sowie bei Verträgen ohne eine vertraglich vereinbarte eingeschränkte Preisgarantie erfolgen Preisanpassungen auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen.

3.4 Wird die Belieferung mit oder Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die EVO hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen.

3.5 Ziffer 3.4 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 3.4 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die EVO zu einer Weitergabe verpflichtet.

3.6 Ziffer 3.4 und Ziffer 3.5 gelten entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

3.7 Sonstige Preisanpassungen durch die EVO erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Stromlieferungsvertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so ist die EVO unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung

(a) berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,

(b) verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht. Die EVO hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen.

3.8 Änderungen der Preise nach Ziffer 3.4 bis Ziffer 3.7 sind nur zum Monatsersten möglich. Die EVO wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dabei wird die EVO den Kunden auch über den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Preisänderungen informieren. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf und auf die Folgen einer unterbleibenden Kündigung wird die EVO den Kunden in der Preisänderungsmittteilung gesondert hinweisen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

3.9 Abweichend von Ziffer 3.7 und Ziffer 3.8 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Anündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.10 Sollte der Messstellenbetrieb nicht durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, sondern durch einen vom Kunden beauftragten, also wettbewerblichen Messstellenbetreiber durchgeführt werden, erstattet die EVO die in den Preisen enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb in der Jahresabrechnung.

3.11 Neueinbau eines intelligenten Messsystems: Wird während der Vertragslaufzeit ein intelligentes Messsystem eingebaut, und stellt der Messstellenbetreiber der EVO hierfür für den Messstellenbetrieb von den Entgelten einer konventionellen oder modernen Messeinrichtung abweichende Entgelte in Rechnung, ist die EVO berechtigt bzw. verpflichtet, die vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten geänderten Preise – abzüglich des bereits in den Preisen der EVO enthaltenen Anteils für den Messstellenbetrieb und die Messung – an den Kunden weiter zu geben. Die Preisänderung erfolgt nach Ziffer 3.7 bis 3.8.

4. Ablesung, Abschlusszahlungen und Abrechnung

4.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt auf Grundlage der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) oder der rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte des zuständigen Messstellenbetreibers einmal jährlich oder zum Ende des Lieferverhältnisses. Die Messeinrichtungen werden entweder vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber oder von der EVO oder deren Beauftragten abgelesen. Die EVO ist berechtigt, vom Kunden auch die Selbstablesung der Messeinrichtung mit einer Frist von 14 Tagen zu verlangen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist die Selbstablesung nicht fristgerecht erfolgt, ist die EVO und/oder der Netzbetreiber und/oder der zuständige Messstellenbetreiber berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

4.2 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EVO, des Messstellenbetreibers oder Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist.

Stromlieferbedingungen

Gültig ab: 01.11.2020

4.3 Die EVO ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu erheben. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.4 Der Stromverbrauch des Kunden wird auf Basis des Zählerstandes ermittelt und einmal jährlich abgerechnet. Die EVO ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Nach Erstellung der Verbrauchs- bzw. Schlussabrechnung werden die zu viel gezahlten Abschläge unverzüglich erstattet oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

4.5 Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. Die EVO bietet eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Abrechnung kostenpflichtig an.

4.6 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.7 Ändern sich die Entgelte bzw. Preise gemäß Ziffer 3, ist die EVO berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

5. Zahlung und Verzug

5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EVO angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

5.2 Bei Zahlungsverzug kann die EVO, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

5.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der EVO zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

(a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

(b) sofern

(ba) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

(bb) der Kunde den Nachweis erbringt, dass eine Nachprüfung der Messeinrichtung beim Messstellenbetreiber verlangt wurde, und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

5.4 Gegen Ansprüche der EVO kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5.5 Die EVO kann eine Einzugsermächtigung des Kunden, sofern sie den Vorgaben seines Kreditinstituts entspricht, als SEPA-Basislastschriftmandat nutzen. Die EVO wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrifteinzug spätestens drei Werktage vor Fälligkeit der Forderung ankündigen (z. B. per Abschlagsplan).

6. Nachtspeicherheizung

Die Preise für Nachtspeicherheizung oder vergleichbare Einrichtungen gelten nur, wenn die Nachtspeicherheizung des Kunden entsprechend ihrer Bestimmung eingesetzt wird und den Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entspricht. Der Kunde ist verpflichtet, der EVO die Demontage oder Außerbetriebnahme der Anlage unverzüglich anzuzeigen.

7. Unterbrechung der Versorgung

7.1 Die EVO ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EVO berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EVO kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die EVO eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der EVO resultieren.

7.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens drei Werktage im Voraus angekündigt.

7.4 Die EVO hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

8. Haftung

8.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder eine Störung des Messstellenbetriebs handelt, die EVO von der Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die EVO ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem jeweils örtlich zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

8.3 Die EVO haftet bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie wesentlichen Vertragspflichten für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei grob fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die EVO zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages und für die Abfrage der Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Stromlieferung notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber.

10. Kommunikation per E-Mail (EVO-KLiCK)

In dem Tarif EVO KLiCK findet die Kommunikation der EVO zum Kunden über E-Mail statt. Der Bestand einer E-Mail-Adresse ist Voraussetzung für das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung des Vertrages EVO KLiCK. Der Kunde hat der EVO daher über die gesamte Dauer des Vertrages EVO KLiCK eine empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat bei dem Tarif EVO KLiCK ferner bei der Konfiguration seiner Datenschutzprogramme, insbesondere Firewalls, darauf zu achten, dass der Zugang der Mitteilungen der EVO gewährleistet ist bzw. ankommende E-Mails auch nicht wegen eines zu vollen Postfachs nicht zugestellt werden können.

Die EVO ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Informationen über die Rechte von Haushaltskunden erhalten Sie unter: Schlichtungsstelle Energie (Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Der Anruf der Schlichtungsstelle kann erst nach Ablauf einer vierwöchigen Frist erfolgen, in der es zu keiner Abhilfe der Beschwerde kommt.

Kommt der Vertrag mit uns online zustande und sind Sie Verbraucher, besteht die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung unter Nutzung der OS-Plattform. Bei der OS-Plattform handelt es sich um eine internetgestützte Plattform der EU-Kommission mit einer Datenbank zu anerkannten Streitbeilegungsstellen in der EU (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>). Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an kunden@evo-ag.de. Ein Vertrag kommt online zustande, wenn wir den Vertragsschluss über unsere Webseite oder auf anderem elektronischen Wege angeboten haben und Sie unser Angebot auf unserer Webseite oder auf anderem elektronischen Wege angenommen haben.

Sofern Sie Ihren Strom vorwiegend beruflich nutzen, wenden Sie sich an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de). Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktdaten von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.bfee-online.de

Die EVO-Energieberater geben Ihnen auch regelmäßig Tipps rund um Energie und Umwelt: www.evo-ag.de/Energieberatung

Aktuelle Informationen über Preise stehen auf unserer Homepage www.evo-ag.de zum Download bereit. Ihre Verträge können Sie jederzeit bequem im EVO Onlineservice (www.evo-ag.de/onlineservices) einsehen und verwalten. Bei Fragen wenden Sie sich einfach per E-Mail an kunden@evo-ag.de.